

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Sachsen

Marina Klimke, Linn Meyer

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Sachsen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Anlage von Agroforstsystemen

Investitionsförderung: In Sachsen werden Investitionen in die Errichtung von Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen gefördert. Voraussetzung ist die Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (und damit die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV, siehe unten) bzw. bei Kurzumtriebsplantagen die Verwendung von Gehölzarten nach Anlage 2 der GAPDZV (siehe [hier](#)). Es werden 40 % der zuwendungsfähigen Kosten übernommen. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

Pflanzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. eine Förderung für die Pflanzung von Gehölzen in Anspruch genommen werden. Gefördert wird die Pflanzung von Hecken, Feld und Ufergehölzen in der freien Landschaft. Mindestens 50 % des Pflanzguts muss gebietseigen sein. Die Förderhöhe beträgt 8,45 €/m² für die Anlage von linienhaften Gehölzen und 6,39 €/m² für die Anlage von flächenhaften Gehölzen (jeweils inkl. Anwuchspflege und zweijähriger Entwicklungspflege). Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflanzung einer Hecke als bachbegleitender Sukzessionsstreifen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten und die Anlage als Uferstrandstreifen erfolgen soll, kann ggf. eine Förderung für die Pflanzung in Anspruch genommen werden. Gefördert wird die Pflanzung einer uferbegleitenden Hecke mit einer Mindestlänge von 10 m und einer Breite von bis zu 15 m. Die Hecke ist als Landschaftselement auch nach Ende des Verpflichtungszeitraums im Rahmen von GLÖZ 8 geschützt und darf nicht beseitigt werden. Ab dem 01 Januar 2025 beträgt die Förderhöhe 4.535 EUR/ha auf Ackerland und 1.699 EUR/ha auf Grünland. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#) (Maßnahmen AL 13 und GL 9).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden. Auch die Vorgaben des Wasserrechts sind zu beachten (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. eine Förderung für die Anlage von Bäumen in Anspruch genommen werden. Gefördert wird die Pflanzung einheimischer, regionaltypischer Laubbaumarten als Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen auf naturschutzfachlich geeigneten Standorten. Die Förderhöhe beträgt 187 €/Baum (gebietseigen) bzw. 183 €/Baum (gebietsfremd), jeweils inkl. Anwuchspflege und zweijähriger Entwicklungspflege. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#). Die Pflanzung von Baumreihen und Alleen an Straßen und Wegen kann mit 296 €/Baum bis 601 €/Baum gefördert werden. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflanzung von Streuobstbeständen und Obstbaumreihen: Sofern Sie eine Streuobstwiese oder ein Agroforstsystem anlegen möchten, das ausschließlich aus Obstbäumen besteht, können Sie ggf. die Förderung für die Pflanzung von Streuobstbeständen und Obstbaumreihen in Anspruch nehmen. Die Förderhöhe beträgt 218 €/Baum inkl. Anwuchspflege und 2 jähriger Entwicklungspflege. Die Stammhöhe muss bei Pflanzung mindestens 1,60 m betragen, die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Weitere Informationen sind [hier](#) zu finden. Ansprechpartner ist jeweils die untere Naturschutzbehörde.

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

2. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

Im Sachsen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

⚠ WICHTIG: Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (Entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

⚠ WICHTIG: Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Sachsen kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b oder 1c kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie kombiniert werden. Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

3. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllt sind, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Sachsen sind dies derzeit 1.410 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 890 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Jungbaumpflege von Obstbäumen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein junges Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Jungbaumpflege in Anspruch nehmen. Gefördert wird die Jungbaumpflege in Streuobstbeständen, die auf einer Streuobstwiese mindestens 10 Obstbäume oder eine baumbestandene Fläche von mindestens 500 m² aufweisen. Obstbaumreihen müssen aus mindestens 10 Obstbäumen bestehen. Die Pflege wird gefördert ab dem 6. Standjahr bzw. nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bei geförderten Vorhaben. Die Stammhöhe muss mindestens 1,60 m betragen. Die Förderhöhe beträgt 38 € pro Baum und Jahr. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Sanierung von Obstgehölzen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um altes, lange nicht gepflegtes Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Sanierung von Obstgehölzen in Anspruch nehmen. Gefördert wird die Gehölzsanierung mit einem Betrag von 94 € bis 359 € pro Baum. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Sanierung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein System aus bestehenden Hecken, Feld- oder Ufergehölzen handelt, kann ggf. eine Förderung für das Auslichten oder „Auf-den-Stock-setzen“ in Anspruch genommen werden. Die Förderhöhe beträgt 3,39 €/m² bis 7,53 €/m². Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

- ⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden. Auch die Vorgaben des Wasserrechts sind zu beachten (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Sachsen:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/eu-direktzahlungen-9868.html>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und -pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages